

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0122/2014

Auskunft erteilt:

Frau Berghoff

Ruf:

492-5681

E-Mail:

BerghoffB@stadt-muenster.de

Datum:

06.02.2014

Betrifft

Anpassung der Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds " Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens"

Beratungsfolge

19.03.2014	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
26.03.2014	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
02.04.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
02.04.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Richtlinien „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ werden im Leistungsumfang bedarfsgerecht angepasst und treten in dieser Form ab 01.04.2014 in Kraft. (siehe Anlage 2)

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten entstehen nicht. Die Anpassung der Richtlinien erfolgt im Rahmen des verfügbaren Haushaltsansatzes in Höhe von 255.650,00 €/pro Jahr. (siehe Anlage 1).

Begründung:

1. Grundlagen des Sonderfonds

Der Sonderfonds der Stadt Münster wurde mit Aufnahme der Schwangerschaftsberatung eingerichtet, um Frauen und Paaren in Konfliktsituationen über die gesetzlichen Hilfen hinaus eine konkrete Unterstützung anbieten zu können. Bei den Sonderfondsmitteln handelt es sich um freiwillige, materielle Hilfen, die schnell und unbürokratisch gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Sonderfonds. Der Haushaltsansatz beträgt 255.650,00 €/ pro Jahr.

Alle Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster beteiligen sich an der Vergabe der Mittel (Diakonie Münster, Donum vitae, ProFamilia, SKF und Stadt Münster).

Die finanzielle Hilfestellung in Verbindung mit professioneller Beratung hat sich als Türöffner für längerfristige Kontakte zu den Frauen, Familien und Kindern bewährt. Der lösungs- und ressourcenorientierte Beratungsprozess, der den Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes umfassen kann, berücksichtigt die individuell vorliegende Situation und beinhaltet alle notwendigen Informationen sowie ggf. die Vermittlung von Angeboten und Hilfen. In den Netzwerken der Jugend- und Gesundheitshilfe der Stadt Münster, die in der Arbeit mit Familien dazu beitragen sollen, das Wohl und die Entwicklung von Familien und Kindern zu fördern, stellt die Schwangerschaftsberatung somit einen wichtigen Baustein dar.

2. Neufassung der Richtlinien

Mit Beschluss des Rates vom 21.03.2012 zur **Vorlage - V/0466/2011** wurde die Neufassung der Richtlinien gültig ab 01.04.2012 beschlossen. Intention der Neufassung der Richtlinien war, Neuregelungen in der Sozialgesetzgebung in die Mittelvergabe einzubeziehen, eine bedarfs- und klientengerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten und den festgesetzten Haushaltsansatz einzuhalten.

3. Entwicklung des Sonderfonds

Seit der Neufassung der Richtlinien wird der Haushaltsansatz nicht ausgeschöpft.

Haushaltsansatz	255.650,00€
Ausgaben 2012	
01.01. - 31.03.2012	80.759,00 €
01.04. - 31.12.2012	157.815,00 €
Gesamt	238.574,00 €
Überschuss	17.076,00 €
Ausgaben 2013	
01.01. - 31.12.2013	230.088,50 €
Gesamt	230.088,50 €
Überschuss	25.561,50 €

Dementsprechend haben sich auch die Ausgaben pro Fall verringert.

Jahr	Anzahl der Anträge)*	Anzahl der Fälle)*	Ausgaben pro Fall
2011	987	742	383,36 €
2012	973	767	311,05 €
2013	965	746	308,43 €

)* Pro Fall sind ein oder mehrere Anträge im Berichtsjahr möglich.

4. Anpassung der Richtlinien

Da die Entwicklung des Sonderfonds hinsichtlich der Fall- und Antragszahlen relativ konstant ist, wird vorgeschlagen, die Richtlinien im Rahmen des Leistungsumfangs unter Einhaltung des Haushaltsansatzes anzupassen:

Die festgesetzten Beträge für die Hilfen für den Bedarf im 2. Lebensjahr (bisher 150,00 €) und die Hilfen für den Bedarf im 3. Lebensjahr (bisher 100,00 €) sollen jeweils um 50,00 € erhöht werden (siehe Anlage 2). Die antragsberechtigten Frauen und Familien werden hierdurch zusätzlich finanziell entlastet, da sowohl im 2. als auch im 3. Lebensjahr des Kindes größere Anschaffungen wie Auto- und Kindersitz sowie ein großes Bett anstehen.

Außerdem wird durch die Erhöhung der Beträge für die Hilfen im 2. und 3. Lebensjahr die Motivation der Antragsberechtigten zur Antragstellung erhöht und damit die Intention des Sonderfonds gefördert, die Gewährung von finanziellen Leistungen mit professioneller Beratung zu verbinden.

5. Fazit

Mit der bedarfsgerechten Anpassung der Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds im Rahmen des Leistungsumfangs werden sich die Ausgaben um rund 20.000,00 € / pro Jahr erhöhen. Das für den Sonderfonds festgesetzte Budget von 255.650,00 € wird hierdurch nicht überschritten, jedoch weitgehend ausgeschöpft. (siehe Anlage 1).

Die Richtlinien gültig ab 01.04.2012 verlieren mit der Anpassung der Richtlinien ab dem 01.04.2014 ihre Gültigkeit.

i.V.
gez.
Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

- 1) Auslastung und Anpassungsvorschlag für den Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“
- 2) Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ (gültig ab 01.04.2014)